

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

3. Gemeinderatssitzung vom 06. Februar 2024, Geschäft Nr. 2024-15

2024.41 B6.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen Behördenentschädigung, Teuerungszulagen ab 01.01.24

1. Sachverhalt

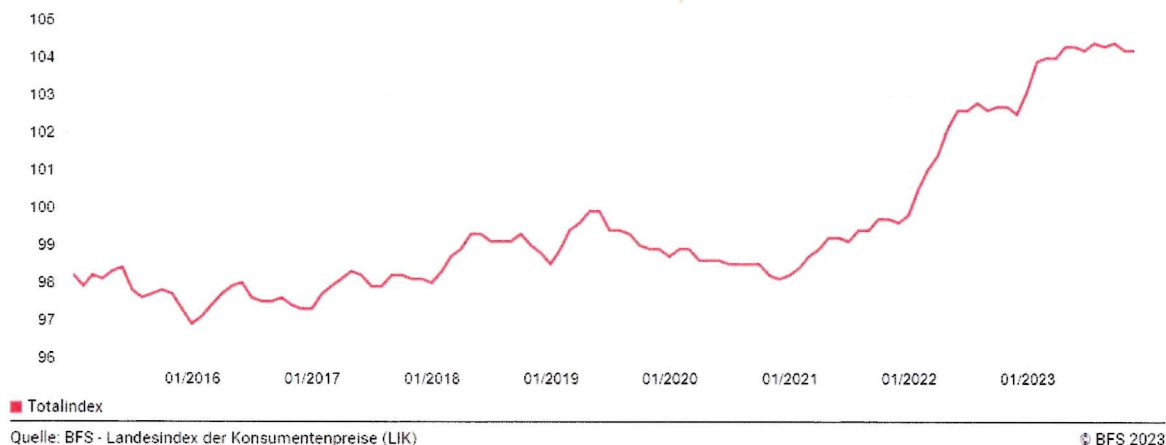
Für die Entschädigung der Behörden gilt die von der Gemeindeversammlung im Jahr 2015 beschlossene Entschädigungsverordnung (EVO).

Um die Ansätze zu vergleichen wurde im Jahr 2018 ein Vergleich der Ansätze mit den umliegenden und einzelnen vergleichbaren Gemeinden gemacht. Der Finanzvorsteher hat aufgrund des Datenmaterials entschieden, die Ansätze zu belassen. Die Teuerung war damals auch weniger ein Thema, denn der Index war in etwa gleich hoch. In der EVO gibt es auch keine automatische Teuerungsklausel, deshalb sind die Ansätze seit 2015 gleichgeblieben.

Während die Teuerung von 2015 bis 2021 längere Zeit nur leicht im Plus, zwischendurch sogar einmal im Minus war, hat sie in den letzten Jahren markant angezogen.

Landesindex der Konsumentenpreise

Index, Monatswerte, Basis 12.2010=100 Punkte



Wenn man aber die Teuerung seit 2015 gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) betrachtet, dann ist eine Teuerung in der Höhe von 6.3 % angefallen.

2. Erwägungen

Ein Beschluss neuer Entschädigungen obliegt der Gemeindeversammlung, da es dazu eine rechtliche Grundlage braucht. Eine Teuerungszulage für die Behördenmitglieder kann aber auch durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Beim Teuerungsausgleich von Behördenentschädigungen sollte beachtet werden, dass es sich um Pauschalen handelt und dass deshalb die Beträge gerundet werden sollten.

Dies ist der Vorschlag, wie die Teuerung zumindest teilweise ausgeglichen werden könnte:

Entschädigungen gemäss Entschädigungsverordnung		2015	2015-2023 Teuerung	2024 neue Werte
Gemeinderat	Grundentschädigung	16'000	1'008	17'000
	Präsidium	12'000	756	12'000
	Ressorts	4'000	252	4'000
Sozialbehörde	wurde aufgelöst	-		-
RPK	Grundentschädigung	1'500	95	1'600
	Präsidium	500	32	500
	Aktuariat	500	32	500
Wahlbüro	Gemeindewerklohn + FFZuschlag	35	2	40
Friedensrichter	Amtspauschale	6'500	410	7'000
	zusätzliche Fälle	750	47	800
	Entschädigung pro Einwohner	1.30	0.08	1.30
	Audienzgeschäfte	100	6	110
Ackerbaustellenleiter	Grundentschädigung	800	50	850

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Teuerung der Jahre 2015 bis 2023 wird per 1. Januar 2024 teilweise ausgeglichen.
2. Die Entschädigungsverordnung wird gemäss obenstehender Tabelle angepasst.
3. Dieser Beschluss unterliegt einer Amtlichen Publikation.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
5. Mitteilung an:
 - Gemeinderat (per Mail)
 - Kanzlei (Amtliche Publikation)
 - Akten

GEMEINDERAT OBERWENINGEN


Beat Aeschbacher
Präsident


Kaspar Zbinden
Schreiber

Versandt: 16. Feb. 2024